

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 41-50

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 41.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die in den letzten Jahren zur Förderung des Wohnungsbaues bereitgestellten Mittel von jährlich 2 Millionen Reichsmark sind im Wege der Anleihe beschafft. Dies kann für das Rechnungsjahr 1928 nur in beschränktem Maße geschehen, da langfristige Anleihen nicht beschafft werden können und die Aufnahme von kurzfristigen Anleihen zu erheblichen Schwierigkeiten führt.

Um nun aber den Wohnungsbau weiterhin nach Möglichkeit zu fördern, beabsichtigt das Staatsministerium, Zinszuschüsse zu gewähren für Darlehen, die der Bauliebhaber selbst aufnimmt. Zu diesem Zwecke sind in den Haushalt 20 000 RM eingestellt (Kap. V 9 Tit. 1). Die Zinszuschüsse haben Staat und Gemeinde (Gemeindeverband) je zur Hälfte zu tragen. Sie sollen in der Regel so bemessen werden, daß das Darlehen mit nicht mehr als 5% jährlich zu verzinsen ist. Die Zinszuschüsse betragen danach zur Zeit für den Staat und die Gemeinde (Gemeindeverband) je rund 2½%. Der Staat und die Gemeinden haben als Gesamtschuldner die Bürgschaft für das Darlehen zu übernehmen, weil es sonst nicht möglich sein wird, Hypotheken, insbesondere an 2. Stelle, zu erhalten.

Die Staatliche Kreditanstalt wird bemüht sein, die Darlehen bereitzustellen.

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle genehmigen, daß bis zu einer Summe von 800 000 RM für Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaues aufgenommen werden, Bürgschaften geleistet werden und zwar vom Staat und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) je zur Hälfte.

Oldenburg, den 17. März 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.



Anlage 42.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1927 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 19. März 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Gesetz

für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1927 wird wie folgt geändert:

Artikel I.

1.

In § 4 werden in der 8. und 9. Zeile die Worte „dem Sollaufkommen 1922 verteilt“ ersetzt durch die Worte „den für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebenden Verteilungsschlüsseln (§ 1 Absatz 2 Satz 2) verteilt.“

2.

In § 10 Absatz 1 werden in der 1. und 2. Zeile die Worte „für die Zeit vom 1. April 1927 bis zum 31. März 1928“ gestrichen.

3.

Hinter § 10 wird folgender neuer Paragraph eingeschoben:

§ 10 a.

Stadtgemeinden, die nach Ausschöpfung aller Steuermöglichkeiten und trotz Vermeidung aller nicht notwendigen



Ausgaben ihre pflichtgemäßen laufenden Ausgaben noch nicht decken können, können mit Genehmigung des Staatsministeriums die in den §§ 5, 7 und 10 festgelegten Sätze erhöhen.

4.

Im § 11 Zeile 1 und 2 wird statt „§ 7 Abs. 1 und § 10“ gesetzt „§ 7 Abs. 1, § 10 und § 10 a.“

5.

Der Absatz 2 des § 15 wird gestrichen.

6.

In § 20 wird vor dem 1. Absatz die römische Ziffer I gesetzt.

In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Zur Deckung des dadurch erforderlichen Mehraufwandes wird ein Ausgleichsstock aus den Beträgen gebildet, die den Gemeinden aus einem Gesamtlandesanteil an der Reichseinkommen-, Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus gemäß § 1 ff. dieses Gesetzes zufließen würden; für das Rechnungsjahr 1928 gehen dem Ausgleichsstock die Beträge hinzu, die im Rechnungsjahre 1927 zu gleichen Zwecken gekürzt und nicht verbraucht worden sind, jedoch sind aus ihnen zuvor die Mehraufwendungen sämtlicher Gemeinden aus der neuen Erhöhung der Dienstinkommen und Vergütungen der Volksschullehrer, der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und der nicht vollbeschäftigten technischen Lehrpersonen für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 zu decken.“

Satz 4 und der letzte Satz des Absatzes 2 werden gestrichen.

Hinter dem bisherigen Absatz 2 wird eingeschoben:

„Für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse nach Absatz 1 und der besonderen Beihilfen nach Absatz 2 sind die Dienstinkommen und Vergütungen zugrunde zu legen, die sich ohne Berücksichtigung der neuen Erhöhungen der Besoldungen und Vergütungen ergeben würden.“

Vor dem bisherigen Absatz 3 wird die römische Ziffer II gesetzt.

Dem § 20 werden folgende Bestimmungen unter Ziffer III nachgefügt:

III. Zum weiteren Ausgleich der Schullasten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahre 1928 gelten folgende Bestimmungen:

1. Aus dem nach Ziffer I Absatz 2 gebildeten Ausgleichsstock werden ferner gedeckt:

a) die Mehraufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände aus der neuen Erhöhung der Dienstinkommen und Vergütungen:

1. der Volksschullehrer, der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und der nicht voll beschäftigten technischen Lehrpersonen,
2. der Leiter und Lehrer an den höheren Schulen, den höheren Bürger Schulen und den Mittelschulen der Gemeinden,
3. der Leiter und Lehrer der Berufsschulen der Gemeinden,
4. der Leiter und Lehrer der landwirtschaftlichen Schulen und Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände,

b) diejenigen Beträge, die die einzelnen Gemeinden an staatlichen Zuschüssen zu den höheren Schulen,



den höheren Bürger- und Mädchenschulen und den Mittelschulen im Rechnungsjahre 1928 weniger erhalten als im Rechnungsjahre 1927.

7.

Hinter § 20 werden folgende neue Paragraphen eingeschoben:

§ 20 a.

Im Landesteil Oldenburg erhalten die Bezirksfürsorgeverbände für jeden von ihnen in der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen untergebrachten Kranken und für jeden Verpflegungstag aus dem nach § 20 Ziffer I Abs. 2 gebildeten Ausgleichsstock einen Zuschuß von 0,50 *RM*.

§ 20 b.

Ein etwaiger Rest des Ausgleichsstocks wird unter die Gemeinden verteilt, die aus ihm nach Ziffer I Abs. 2 und Ziffer III weniger erhalten als bei einer Verteilung der dem Ausgleichsstock zugeführten Beträge nach den Verteilungsschlüsseln für die Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, und zwar nach dem Verhältnis ihrer Mindereinnahmen. Im Landesteil Birkenfeld wird ein Fehlbetrag bis zur Höhe der im Haushalt vorgesehenen Summe von der Landeskasse getragen.

Artikel II.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1927 wird mit den aus Artikel I sich ergebenden Änderungen bis zum 1. April 1929 verlängert.

Artikel III.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den Artikeln I und II ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) zu veröffentlichen.

Begründung.

I.

Auf Grund des Reichsgesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 (RGBl. I S. 91) ist der Finanzausgleich zwischen dem Reich einerseits und den Ländern und Gemeinden andererseits für die Rechnungsjahre 1927 und 1928 vorläufig geordnet. Die Garantien für eine Beteiligung der Länder an der Einkommen- und Körperschaftssteuer und der Umsatzsteuer und der Ergänzungsanspruch der Länder nach § 35 des Finanzausgleichsgesetzes gelten auch für das Rechnungsjahr 1928. Die Verteilung der Umsatzsteuer vom Reich auf die Länder geschieht 1928 nach dem gleichen Schlüssel wie 1927. Für die Verteilung der Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer galt 1927 das berichtigte Sollaufkommen von 1925, für 1928 gilt das Sollaufkommen von 1927. Dieses Sollaufkommen bilden die Steuerbeträge, die für die im Kalenderjahre 1927 endenden Steuerabschnitte veranlagt werden mit ihren Veränderungen (Gewerbe in der Regel Kalenderjahr 1927, Landwirtschaft Wirtschaftsjahr 1926/27, Lohnsteuer Kalenderjahr 1927).



Für die Unterverteilung der Reichsüberweisungssteuern vom Land auf die Gemeinden hat es der Entwurf grundsätzlich bei der bisherigen Beordnung belassen. Für die Beteiligung der Gemeinden an dem Gesamtgemeindeanteil der Einkommen- und Körperschaftssteuer würde demnach das Sollaufkommen der einzelnen Gemeinden 1927 maßgebend sein. Ob damit eine Veränderung in der Beteiligung der einzelnen Gemeinden verbunden sein wird, läßt sich noch nicht übersehen. Auch der Gemeindeanteil an der Ergänzungsüberweisung nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes soll weiter wie die Einkommen- und Körperschaftssteuer behandelt werden. Für die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Umsatzsteuer ist bisher von dem richtigen Grundsatz ausgegangen, daß $\frac{1}{2}$ nach der Bevölkerung, $\frac{1}{2}$ nach dem Aufkommen zu verteilen sei, um zwischen Stadt und Land auszugleichen. Das jetzige Aufkommen an Umsatzsteuer können die Finanzämter nach den geltenden Veranlagungs- und Erhebungsvorschriften nicht für die einzelne Gemeinde ermitteln, sondern nur für den ganzen Finanzamtsbezirk. Bisher ist deshalb die eine Hälfte zunächst nach dem Istaufkommen der Finanzamtsbezirke zerlegt, und die auf den Finanzamtsbezirk entfallenden Anteile auf die Gemeinden sind nach dem Sollaufkommen von 1922 unterverteilt. Das Jahr 1922 war das letzte Jahr, in dem das Sollaufkommen einer einzelnen Gemeinde festzustellen war. Es liegt zeitlich von der Jetztzeit aber zu weit entfernt (vor der Inflation), um noch einen zuverlässigen Maßstab für das jetzige Istaufkommen einer Gemeinde abgeben zu können. Der Wirklichkeit wird der Vorschlag des Entwurfs gerechter, für die Unterverteilung die Rechnungsanteile der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Verteilung der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer, d. h. das Sollaufkommen dieser Steuern entscheiden zu lassen. Wenn dieser Schlüssel schon 1927 bestanden hätte, würde eine wesentliche Verschiebung nicht eingetreten sein.

Für die übrigen Reichsüberweisungssteuern kommen Veränderungen nicht in Frage.

II.

Der Landtag hat bei der Beratung des jetzigen Ausführungsgesetzes zum Reichsfinanzausgleichsgesetz einen Antrag des Verwaltungsausschusses angenommen,

die Staatsregierung zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei der nächsten Finanzausgleichsregelung das selbständige Besteuerungsrecht der Amtsverbände beseitigt werde.

Die Amtsverbände sind Verbände der Gemeinden. Der Amtrrat besteht aus Vertretern der Gemeinden und wird von den Gemeinderäten, der Amtrvorstand vom Amtrrat aus seiner Mitte gewählt; zwischen den Gemeindeangehörigen und dem Amtrverbande bestehen keine unmittelbaren Beziehungen. Dem entsprechend werden nach Artikel 88 der Gemeindeordnung die Ausgaben der Amtrverbände, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen bestritten werden können, durch Umlagen auf die Gemeinden (teils nach der Einkommen-, teils nach der Gesamtsteuer) gedeckt. Eine Steuerhoheit gegenüber den Gemeindeangehörigen stand dem Amtrverbande also ursprünglich nicht zu.

Das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz vom 17. August 1920 (§ 7, Dlb.G. S. 1006) gab den Amtrverbänden die Berechtigung, durch Statut Vergnügungssteuer einzuführen; sie waren verpflichtet, ihre Gemeinden mit $\frac{2}{3}$ des örtlichen Aufkommens zu beteiligen. Nach § 14 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes (§ 12 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920) sind die Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuern verpflichtet, wenn nicht das Land oder ein Gemeindeverband sie erhebt. Für die Einzelheiten sind weitgehende Normativbestimmungen des Reichsrats maß-



gebend. Die Vermögenssteuer der Amtsverbände löste verschiedene staatliche Abgaben ab, die bisher in die Amtskasse (Amtsverhönerungskasse) geflossen waren (Gesetz vom 6. Januar 1885, betr. Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften usw., Old.Obl. Band 27 S. 138); die Kinosteuer (Gesetz vom 15. März 1913, Old.Obl. Bd. 38 S. 479) kam zunächst nur für die größeren Städte in Frage. Die Überweisung der Steuer an die einzelnen Gemeinden würde zu unnötigen Verschiedenheiten geführt und die Verwaltung sehr erschwert haben. Auf die Ausgestaltung der Steuer hat der Amtsverband keinen erheblichen Einfluß. $\frac{1}{2}$ des Ertrages fließt den Gemeinden zu, während sie bisher an den vom Amte erhobenen Vermögenssteuern nicht unmittelbar beteiligt gewesen waren.

Getränksteuern zu erheben, sind die Amtsverbände ermächtigt durch das Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 1924 (Gesetzbl. S. 445/§ 15) auf Grund des § 14 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923. Die kommunalen Getränkesteuern sind seitdem viel umkämpft und nach und nach eingeschränkt worden. Durch Abänderungsgesetz vom 10. August 1925 wurden die Mineralwässer und künstlich bereiteten Getränke ausgenommen, die Neueinführung und Erhöhung erschwert und der völlige Abbau bis zum 31. März 1927 vorgesehen. Nach dem letzten Finanzausgleichsgesetz blieb von der Getränkesteuer nur noch die Biersteuer übrig mit der weiteren Einschränkung, daß sie nur vom Hersteller oder Einführer und nur zu einem Höchstsaß von 7 % des Herstellungspreises erhoben werden darf und eine Neueinführung von der Senkung anderer Steuern abhängig ist. Infolge dieser reichsgesetzlichen Änderungen hat die Getränkesteuer der Amtsverbände bereits einen fortgesetzten Abbau erfahren. Sie wird jetzt noch erhoben von den Amtsverbänden Butjadingen, Brake, Esfleth, Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Friesoythe, Rüstingen-Stadt. Die Überweisung der Biersteuer an die Gemeinden würde ihrer Beseitigung gleichkommen; dann müßte sie jede Gemeinde beschließen und stärkere Widerstände überwinden als der Amtsverband; die Verwaltung wäre erschwert und jetzt, wo jeder, der in den Steuerbezirk einführt, steuerpflichtig ist, fast unmöglich. Bei der Verwaltung durch den Amtsverband fallen Verschiedenheiten in den einzelnen Gemeinden weg, der Bierverleger oder Bierhersteller hat nur mit der einen Stelle zu tun, die Schließung der üblichen Vereinbarung über die zu entrichtende Steuer zur Vermeidung der Veranlagung wird erleichtert.

Ein Recht zur Erhebung der Wegesteuern erhielten die Amtsverbände, die Amtswege zu unterhalten hatten, durch Gesetz vom 18. Juli 1923 (Old.Obl. S. 631). Die Gemeinden und die Amtsverbände wurden auf Grund reichsrechtlicher Vorschrift zur Erhebung der Wegesteuer verpflichtet; in Amtsbezirken mit Amtswegen erhoben nur die Amtsverbände die Steuer und beteiligten ihre Gemeinden am Ertrage. Seit dem Gesetz vom 12. Juli 1924 (Old. Obl. S. 445) erheben nicht mehr die Amtsverbände für ihre Gemeinden mit, sondern beide je für ihre Wege besonders. Seit 1926 ist aus der Verpflichtung eine Berechtigung geworden. Die Einführung der Wegesteuer in die Länder hängt mit der Kraftfahrzeugsteuer zusammen. Diese sollte der gewöhnlichen Abnutzung der Wege durch Kraftfahrzeuge, die Wegesteuer der gewöhnlichen Abnutzung der Wege durch andere Fahrzeuge entsprechen. Mit ihrer Einführung fiel die Möglichkeit, Chaussee- und ähnliche Weggelder zu erheben, fort. Es lag nahe, sie dem Wegepflichtigen, also auch den betreffenden Amtsverbänden unmittelbar zur Verfügung zu stellen; zumal bis 1900 auch die Amtsverbände in Abweichung von dem Umlagesystem in den Weggeldern eine eigene Einnahmequelle gehabt hatten. Von den Verbänden erhoben Wegesteuer 1927/28:



Westerstede	80 %
Barel	100 %
Fever	15 %
Butjadingen	50 %
Wilbeshausen	33 $\frac{1}{3}$ %
Behta	40 % ($\frac{1}{2}$ Jahr)
Cloppenburg	100 %
Landesverband Gutin	100 %

Zuschlag zur Grundsteuer. Die durch die Wegsteuer der Verbände gedeckten Lasten würden ohne diese Steuern nach der Gesamtsteuer auf die Gemeinden umzulegen sein, wenn man nicht einen anderen Verteilungsfuß einführen würde; für die dann die Gemeinde treffende Last müßten den Gemeinden neue Steuermöglichkeiten eröffnet werden.

Ein eigenes Zuschlagsrecht zur Steuer vom bebauten Grundbesitz erhielten die Amtsverbände neben den Gemeinden durch das Gesetz vom 12. Juli 1924 (Old. Obl. S. 445). Durch die Fürsorgepflicht-Verordnung vom 13. Februar 1924 waren ihnen neue Lasten erwachsen, für deren Deckung gesorgt werden mußte. 1926 wurde ihr Zuschlagsrecht eingeschränkt, und zwar mit der Bedingung versehen, daß sie dann für die Gemeinden ihres Bezirks die mit der Förderung des Wohnungsbaues verbundenen Lasten übernehmen müßten. Von diesem Zuschlagsrechte machen die Amtsverbände Westerstede, Butjadingen, Brake, Esfleth und Cloppenburg Gebrauch. Wenn sie die Wohnungsbauzuschüsse auf Anleihe nehmen, erhalten sie auch Mittel für den allgemeinen Finanzbedarf frei.

Die Wertzuwachssteuer wird vom Amtsverbände nur veranlagt, soweit die Veranlagung nicht dem Finanzamt übertragen ist; die Erträge fließen nach Abzug von 4 % der Gemeinde zu.

Die Naturaldienste (§ 16 Abs. 2 des Old. Finanzausgleichsgesetzes) werden kaum praktisch geworden sein.

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, daß das selbständige Besteuerungsrecht der Amtsverbände nicht etwa auf Kosten des Besteuerungsrechts der Gemeinden verstärkt worden ist, sondern sich seit mehreren Jahren in einer rückläufigen Entwicklung befindet. Über diese Entwicklung hinaus die Amtsverbände wieder ganz auf die Umlagen der Gemeinden zu verweisen, wird von den Amtsvorständen einhellig als eine Unmöglichkeit bezeichnet und liegt weder im Vorteile der Finanzverwaltung der Gemeinde noch des Steuerzahlers. Die Umlagen auf die Gemeinde konnten vor dem Kriege ohne Schwierigkeiten aus den Steuerreserven der Gemeinden aufgebracht werden. Die Ausgaben der Amtsverbände sind seit dem Kriege namentlich auf dem Gebiete der Fürsorge und der sozialen Betätigung unverhältnismäßig gewachsen und größtenteils zwangsläufig. Je größer die Umlagen werden, um so unsicherer gestaltet sich die Finanzverwaltung der Gemeinden, die beim Beginn des Rechnungsjahres über ihre Höhe vielfach noch nicht unterrichtet sein können. Bei der starken Drohselung des Zuschlagsrechts wird die doch unvermeidliche Aufbringung der Amtsverbandslasten schwieriger; andererseits kann der Amtsverband nicht mehr mit dem sicheren Eingang rechnen, da er von der Befugnis, die Einkommensteuereinzahlungen kürzen zu lassen, im Interesse der Gemeinde tatsächlich so gut wie keinen Gebrauch machen kann. Die Befürchtung, die eigenen Steuern könnten den Amtsverband leichter zu Ausgaben verleiten, erscheint nicht begründet; der Amtsrat wird sich ebenso leicht zu Umlagen, die die Gemeinden den Steuerpflichtigen weiter auferlegen müssen, als zu einer unmittelbaren Steuer entschließen. Die verschiedene Ausnutzung des Zuschlagsrechts zur Steuer vom bebauten Grundbesitz zeigt, daß die von den Gemeinderäten gewählten Amtsräte sich nur nach den verschiedenen Bedürfnissen ihrer Bezirke richten; zweckmäßig wird den Amtsverbänden auch dieses



Steuerrecht belassen. Eine weitgehende Beschnidung des Steuerrechts der Amtsverbände würde eine Erweiterung des Zuschlagsrechts der Gemeinden zur notwendigen Folge haben.

Für die Landesverbände gilt daselbe. Der Landesverband Lübeck deckt den größten Teil seiner Ausgaben durch Steuereinnahmen, nur 205 000 *RM* durch Umlagen. Eine Umstellung auf die Umlagen allein ist unmöglich. Die Drohselung des Zuschlagsrechts ist in Lübeck noch wirksamer wegen des geringeren Ertrages der Grundsteuer.

III.

Bei der Bemessung der Zuschüsse zu den Volksschullehrerbeholdungen der Gemeinden ist 1927 wieder von der Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer ausgegangen. Der Staat setzt mit Zuschüssen erst ein, wenn die Ausgaben der Gemeinde für diese Zwecke 75 % ihres Einkommen- und Körperschaftssteueranteils übersteigen. Die Gesamtsummen der staatlichen Aufwendungen waren auf die im Haushalt der Landesteile angegebenen Summen, im Landesteil Oldenburg auf 1,7 Millionen *RM*, beschränkt.

Die vom Reich in Aussicht gestellten Mehrüberweisungen an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer machten es möglich, besonders belasteten Gemeinden eine Entlastung zu gewähren. Zur Deckung des dafür erforderlichen Aufwandes wurde gewissermaßen ein Fonds oder Ausgleichsstock gebildet aus den Beträgen, die den Gemeinden aus einer Erhöhung der Gesamtlandesanteile an der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden *RM* hinaus zuschießen würden. An diesem Fonds waren diejenigen Gemeinden beteiligt, deren Ausgaben für Volksschullehrerbeholdungen trotz der Staatszuschüsse 85 % ihres Anteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer bzw. Umsatzsteuer überstiegen (das Jahr 1926 kann jetzt außer Betracht bleiben). Gemeinden, die ihr Zuschlagsrecht zu den staatlichen Realsteuern und der staatlichen Hauszinssteuer nicht hatten auszunutzen brauchen, galten als nicht bedürftig und erfuhren eine Kürzung ihres Zuschusses um die nicht erhobenen Steuerbeträge.

Die Gemeinden insgesamt würden aus einer Erhöhung der Gesamtlandesanteile an der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden *RM* hinaus bis 2,6 Milliarden *RM*, dem insgesamt vom Reiche garantierten Betrage, rund 835 000 *RM* erhalten. Dieser Betrag stand also zu den Sonderleistungen nach § 20 Abs. 2 des Oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung. Nach anfänglicher Schätzung würden von dem Ausgleichsstock für 1927 rund 110 000 *RM*, zu den Sonderzuwendungen für 1926 rund 240 000 *RM* verbraucht werden bzw. verbraucht worden sein. Wenn man unterstellt, daß die vorgeschlagene Besoldungserhöhung in Kraft treten wird, so tritt eine weitere Belastung der Gemeinden mit Volksschullehrerbeholdungen ein. Die gesamten durch die Besoldungserhöhung, einschließlich der darauf geleisteten Voranschüßzahlungen, verursachten Mehrausgaben der Gemeinden belaufen sich für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 auf rund 430 000 *RM*. Der Gesetzentwurf schlägt vor, diese Mehraufwendungen der Gemeinden für Volksschullehrerbeholdungen auf den Ausgleichsstock für 1927 zu übernehmen, daneben den bedürftigen Gemeinden die Sonderzuwendungen nach § 20 Abs. 2 für 1927 weiter zu gewähren, wie wenn eine allgemeine Besoldungserhöhung nicht eingetreten wäre. Der Ausgleichsstock für 1927 würde dann bis auf 55 000 *RM* verbraucht werden.

Um auf dem Gebiete der Schullasten einen weiteren Ausgleich innerhalb der Gemeinden zu erzielen, wird in Ziffer III beantragt, den Mehraufwand, der den Gemeinden im Rechnungsjahr 1928 aus der Erhöhung der Besoldung der Lehrer sämtlicher Schularten erwachsen wird, auf den für 1928 wieder zu bildenden Ausgleichsstock zu übernehmen.



Auch 1928 sollen die Gemeinden die staatlichen Zuschüsse (§ 20 Abj. 1) und die Sonderzuwendungen zu den Volksschullehrerbesoldungen (§ 20 Abj. 2) weiter erhalten und bei der Berechnung dieser Zuschüsse die allgemeinen Besoldungserhöhungen außer Betracht bleiben. Für 1928 ist diese Berechnung noch angängig. Die Sonderzuwendungen nach § 20 Abj. 2 würden für den Landesteil Oldenburg 1928 insgesamt rund 107 500 *RM* betragen. Die Kürzung der Sonderzuwendungen um nicht erhobene Steuerbeträge ist für 1928 nicht wieder aufgenommen, weil sie als Anreiz zur Erhebung unnötiger Steuern angefochten worden ist und hauptsächlich für die Sonderzuwendungen für das Rechnungsjahr 1926 Bedeutung gehabt hat. Die finanzielle Auswirkung dieser Streichung läßt sich schlecht übersehen und ist daher nicht in Rechnung gestellt.

Alsdann sind die Mehraufwendungen auf Grund der allgemeinen Besoldungserhöhung für sämtliche im Text des Gesetzesentwurfs aufgeführten Lehrpersonen auf den Ausgleichsstock für 1928 zu übernehmen. Die Erhöhung der Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge, mit Ausnahme der dem Staat zur Last fallenden für die Lehrpersonen der Volksschulen, sind hierbei zu berücksichtigen. Spezialschulen einzelner Gemeinden, wie z. B. das Hindenburg-Polytechnikum und das Technikum Barel, kommen dagegen nicht in Betracht.

Zur Deckung dieser Mehraufwendungen sind schätzungsweise erforderlich:

für Volksschullehrer	860 000 <i>RM</i> ,
„ höhere u. Mittelschulen	335 000 <i>RM</i> ,
„ Berufsschulen	118 000 <i>RM</i> ,
„ landw. Schulen u. Wanderhaushaltungsschulen	31 000 <i>RM</i> ,
Zusammen	1 344 000 <i>RM</i> .

Geht man bei der Regelung des Lastenausgleichs von dem Gedanken aus, daß die einzelnen Gemeinden möglichst bei etwa gleicher Beteiligung an den Reichsüberweisungssteuern wie 1927 durch Schullasten nicht stärker als 1927 belastet werden sollen, so muß auch Rücksicht darauf genommen werden, daß die staatlichen Zuschüsse zu den höheren Schulen, höheren Bürger Schulen und Mittelschulen nach dem Voranschlage gegenüber 1927 infolge Änderung der Grundätze für ihre Bewilligung eine Kürzung erfahren. Da die Mehrbelastung 1928 für den Staat größer ist als für die Gesamtheit der Gemeinden, die Länder für die Deckung dieses Mehraufwandes auf die Mehrerträge der Reichsüberweisungssteuern verwiesen worden sind, und der Staat die Beteiligung der Gemeinden an diesen Steuern für 1928 in gleicher Höhe wie 1927 bestehen läßt, erscheint es angemessen, daß die notwendige Kürzung auch von der Gesamtheit der Gemeinden getragen wird. Der Entwurf schlägt daher vor, diese Beträge auch aus dem Ausgleichsstock zu nehmen. Sie werden sich schätzungsweise auf 118 000 *RM* belaufen.

Es ergeben sich demnach an Leistungen für 1928 aus dem Ausgleichsstock nach vorläufiger Berechnung:

1.	107 500 <i>RM</i> ,
2.	860 000 <i>RM</i> ,
3.	335 000 <i>RM</i> ,
4.	118 000 <i>RM</i> ,
5.	31 000 <i>RM</i> ,
6.	118 000 <i>RM</i> ,

Zuf. 1 569 500 *RM*.

Im Vorjahre (1927) ist der Ausgleichsstock geschaffen aus den Anteilen der Gemeinden an einem Länderanteil an der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden *RM* hinaus. Geschieht dies auch für 1928 und geht man aus von den Summen des Reichshaushalts für

1928, so würde der Ausgleichsstock für 1928 im Landesteil Oldenburg etwa 1 764 000 *RM* betragen. Aus dem Vorjahre werden voraussichtlich 55 000 *RM* des damaligen Ausgleichsstocks nicht verbraucht; diesen nichtverbrauchten Teil würde man zweckmäßig dem Ausgleichsstock für 1928 hinzulegen, um sicherer zu stellen, daß er für die vorgesehenen Leistungen ausreicht.

Der Ausgleichsstock für 1927 war dem Gesamtgemeindeanteil zu entnehmen, der den Gemeinden insgesamt aus einer Erhöhung der Gesamtlandesanteile an der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden *RM* hinaus zufließen würde. Den Ländern sollte ursprünglich eine Beteiligung an 2,4 Milliarden *RM* Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer garantiert werden. Von diesen 2,4 Milliarden *RM* waren nach dem Reichsvoranschlag 270 Millionen *RM* Umsatzsteuer, der Rest Einkommen- und Körperschaftssteuer. Der Gemeindeanteil an diesen 2,4 Milliarden *RM*, abzüglich 270 Millionen *RM*, war demnach an die Gemeinden nach dem Einkommen- und Körperschaftssteuer Schlüssel, die 270 Millionen *RM* nach dem Umsatzsteuer Schlüssel zu verteilen. Als dann die Gesamtgarantie von 2,4 auf 2,6 Milliarden *RM* erhöht wurde, wurde bestimmt, daß statt der 270 Millionen *RM* Umsatzsteuer 450 Millionen *RM* als Umsatzsteuer verteilt werden sollen und der Unterschied zwischen 270 und 450 Millionen *RM* dem Gesamtländeranteile an der Einkommen- und Körperschaftssteuer zu entnehmen sei. Da der Anteil der Gemeinden an mehr als den ursprünglichen 2,4 Milliarden *RM* zu kürzen war, ging die Kürzung zunächst zu Lasten des Gemeindeanteils an den 180 Millionen *RM*, die wie die Umsatzsteuer vom Reich verteilt, aber der Einkommen- und Körperschaftssteuer entnommen werden. Entsprechend ist auch 1928 zu verfahren. Es fließt den Gemeinden (Gemeindeverbänden) also insgesamt ihr Anteil an 2,4 Milliarden *RM* Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer zu; davon sind ein Anteil von 270 Millionen *RM* als Umsatzsteuer und ein Anteil von 2,130 Milliarden *RM* als Einkommen- und Körperschaftssteuer zu behandeln und unterzuteilen. Was an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer von mehr als 2,4 Milliarden *RM* vom Reiche für die Gemeinden überwiesen wird, fließt in den Ausgleichsstock.

IV.

Die Heil- und Pflegeanstalt Wehnen ist seit dem 1. April 1927 genötigt, einen Verpflegungsatz von täglich 3,50 *RM* zu erheben. Einige Amtsverbände haben auf eine Verbilligung des Satzes bzw. auf einen Ausgleich unter den Amtsverbänden gedrungen, falls eine Herabsetzung des Satzes nicht angängig sei. Da vorwiegend für die Gesamtheit der Amtsverbände (Bezirksfürsorgeverbände) die Anstalt Wehnen zur Verfügung stehen muß und eine Herabsetzung des Verpflegungsatzes auf Kosten der Verwaltung ausgeschlossen ist, erscheint es angemessen, eine stärkere Belegung auf Kosten der Gesamtheit der Amtsverbände oder ihrer Gemeinden zu fördern. Im Entwurf wird daher vorgeschlagen, den Verpflegungsatz aus dem nach § 20 Ziffer I Abs. 2 gebildeten Ausgleichsstock zu verbilligen. Wenn die Verbilligung des Verpflegungsatzes nach der Zahl der in Wehnen untergebrachten Kranken und der Verpflegungstage bemessen wird, wird dadurch zugleich ein innerer Lastenausgleich auf sozialem Gebiete zwischen den Amtsverbänden und Gemeinden erzielt. Der Aufwand ist geschätzt auf 54 000 *RM*.

V.

Soweit der Ausgleichsstock nicht für seine Zwecke gebraucht wird — etwa 200 000 *RM* —, ist er an die Gemeinden zu verteilen, die durch die Kürzung für den Ausgleichs-



stoc benachteiligt sind, d. h. bei der Verteilung des Ausgleichsstocks nach den Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuerchlüsseln mehr erhalten würden als jetzt aus dem Ausgleichsstoc. Die Verteilung wird nach dem Verhältnis der den Gemeinden entstehenden Mindereinnahmen erfolgen sollen.

Im Landesteil Birkenfeld wird damit gerechnet, daß der Ausgleichsstoc zur Deckung der Mehrbelastung nicht ausreicht; zur Deckung eines Fehlbetrages ist im Haushalt des Landesteils Birkenfeld ein Betrag von 30 000 RM eingestellt; bis zur Höhe dieser Summe trägt einen etwaigen Ausfall die Landeskasse. Im übrigen besteht eine Verpflichtung der Landeskasse, Fehlbeträge des Ausgleichsstocks zu decken, nicht.

VI.

Nach § 20 in der jetzigen Fassung erhalten die Gemeinden 1928 von den Reichssteuern nicht mehr überwiesen als 1927.

Für die Lehrer, d. h. die Gemeindebeamten, deren Gehalt und Vergütung gesetzlich festgelegt sind, erhalten die Gemeinden die Erhöhung der Befoldung aus dem Ausgleichsstoc. Sie werden aber die Erhöhung der Befoldung und Vergütung auch ihren anderen Beamten nicht vorenthalten können. Teilweise werden diese auf eine Befoldungserhöhung auch einen Rechtsanspruch haben. Wenn diese Mehrbelastung in den Landgemeinden nicht stark ins Gewicht fallen mag, so ist fast allen Stadtgemeinden eine Deckungsmöglichkeit nicht gegeben.

Ihre Voranschläge weisen vielmehr so wie so schon größtenteils erhebliche ungedeckte Fehlbeträge auf sowohl 1927 wie in früheren Jahren, so daß die Stadtgemeinden notgedrungen laufende Ausgaben durch Anleihe gedeckt haben, weil die voll ausgenutzten Zuschläge nicht ausreichten. Eine Fortsetzung dieser Anleihewirtschaft muß über kurz oder lang zum finanziellen Zusammenbruch der Stadtgemeinden führen, ganz abgesehen davon, daß einige Stadtgemeinden auch ihren Kredit fast erschöpft haben. Die Landgemeinden werden sich durchweg in einer etwas besseren Lage befinden, weil die Realsteuern dort einen verhältnismäßig höheren Ertrag bringen, und in den Städten die unvermeidlichen Ausgaben auf allen Gebieten ungleich höher sind als in den Landgemeinden. Es kann daher nichts anderes übrig bleiben, als wenigstens den Stadtgemeinden für den Fall einer Notlage ein erhöhtes Zuschlagsrecht zu den staatlichen Steuern zu gewähren. Bei der jetzigen Wirtschaftslage liegt es auf der Hand, daß die Erweiterung des Zuschlagsrechts eine Ausnahme bleiben muß, und nur angewendet werden darf, wenn nachgewiesen ist, daß die allgemein zulässigen Zuschläge zur Deckung ihrer pflichtgemäßen, laufenden Ausgaben nicht ausreichen. Im Entwurf wird deshalb ein zum Finanzausgleichsgesetz für 1927 hinsichtlich aller Gemeinden aus dem Landtage gestellter Antrag auf Erweiterung des Zuschlagsrechts für die Stadtgemeinden wieder aufgenommen. Um einem Mißbrauch vorzubeugen, ist die Genehmigung des Staatsministeriums vorgesehen. Das Staatsministerium würde vor der Genehmigung festzustellen haben, ob laufende pflichtgemäße Ausgaben gedeckt werden sollen und sonstige nicht notwendige Ausgaben vermieden worden sind.



1928.

Anlage 43.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium übersendet hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über das Dienst Einkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen nebst Begründung mit dem Antrage:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 20. März 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über das Dienst Einkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für das Dienst Einkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen gelten die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die planmäßig angestellten Direktoren und Lehrer erhalten das Dienst Einkommen nach der Besoldungsgruppe A 2a des Besoldungsgesetzes.

§ 3.

Das Besoldungsdienstalter der planmäßig angestellten Direktoren und Lehrer beginnt mit dem Tage der planmäßigen Anstellung im Dienste einer landwirtschaftlichen Schule. Die planmäßige Anstellung soll in der Regel nicht vor Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit an einer landwirtschaftlichen Schule des Landesteils Oldenburg erfolgen. Die fünfjährige Dienstzeit beginnt mit der ersten Anstellung als Direktor oder Lehrer. Wieweit eine anderweitig im Dienst einer öffentlichen Verwaltung oder einer Landwirtschaftskammer verbrachte Dienstzeit oder eine praktische Beschäftigung außerhalb eines öffentlichen Beamtenverhältnisses angerechnet werden kann, bestimmt das Ministerium des Innern.

§ 4.

Nicht planmäßig angestellte Direktoren und Lehrer erhalten bis zur Vollendung des fünften Dienstjahres die Ver-



gütungen der nicht planmäßigen Landesbeamten als Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe A 2a.

§ 5.

Wird einem Direktor oder Lehrer eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm für diese und für die Nutzung eines Hausgartens ein Betrag angerechnet, dessen Höhe von der Körperschaft, welche die Schule unterhält, mit Zustimmung des Ministeriums des Innern bestimmt wird.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend das Dienst Einkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen, vom 30. Juni 1924 außer Kraft.

§ 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern im Verwaltungswege erlassen.

Begründung.

Mit der Verabschiedung des dem Landtag vorgelegten Entwurfs eines Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg wird auch eine Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über das Dienst Einkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen vom 30. Juni 1924 — D. Gesetzbl. S. 359 — erforderlich, nach dem bisher die planmäßig angestellten Direktoren und Lehrer das Dienst Einkommen nach Gruppe X des Beamtendienst Einkommensgesetzes (§ 2) und die nicht planmäßig angestellten Direktoren und Lehrer bis zur Vollendung des fünften Dienstjahres die gleichen Hundertsätze des Anfangsgehalts der Besoldungsgruppe X, wie ein im Staatsdienst als Anwärter auf den Zivilstaatsdienst voll beschäftigter nicht planmäßiger Beamter erhalten (§ 4).

In den früheren Verhandlungen im Landtag ist mehrfach sowohl von der Staatsregierung als auch vom Landtag zum Ausdruck gebracht, daß für die oldenburgischen Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer die Gleichstellung in der Besoldung mit Preußen gewährt werden soll.

Der preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat in der Rundverfügung I 35 034 vom 9. Januar 1928 bestimmt, daß die Direktoren und Fachlehrer an landwirtschaftlichen Schulen in die Gruppe A 2b der neuen preussischen Besoldungsordnung einzustufen sind und vorläufig eine Heraushebung aus dieser Gruppe durch eine Zulage nicht erfolgen darf. Bei der Einstufung der Fachlehrer in die Gruppe A 2b wird vorausgesetzt, daß der planmäßigen Anstellung dieser Beamten grundsätzlich eine Anwärterdienstzeit von mindestens fünf Jahren in nicht planmäßiger Beschäftigung vorausgeht. Die Bezüge der nicht planmäßigen Beamten sind entsprechend der staatlichen Regelung zu bemessen.

Die Besoldungsgruppe A 2b des preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 entspricht der Gruppe A 2a des oldenburgischen Besoldungsgesetzes und die Regelung der Bezüge der nicht planmäßigen Beamten im § 15 des preussischen Besoldungsgesetzes jener im § 16 des Entwurfs des oldenburgischen Besoldungsgesetzes. Die §§ 1, 2 und 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes finden damit ihre Begründung. Die Bestimmungen der §§ 3 und 5 sind aus dem oldenburgischen Gesetz vom 30. Juni 1924 über das Dienst Einkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen wieder unverändert übernommen worden.



Anlage 44.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Mit Schreiben vom 11. November 1927 hat der Landtag unter Nachbevolligung der erforderlichen Haushaltsmittel zugestimmt, daß auf die mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 an geplante Neuregelung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Landesbeamten, Angestellten, Volksschullehrer und Versorgungsberechtigten für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 die in der Vorlage der Staatsregierung vom 14. Oktober 1927 (Anlage 3) bezeichneten monatlichen Vorschüsse gezahlt werden.

Da bis zur Verabschiedung des dem Landtag wegen der Neuregelung der Dienst- und Versorgungsbezüge vorgelegten Gesetzesentwurfes (Anlage 29) die Weiterzahlung der Vorschüsse unumgänglich notwendig ist, beantragt die Staatsregierung:

Der Landtag wolle

- a) seine Zustimmung dazu erteilen, daß den Landesbeamten usw. für den Monat April 1928 Vorschüsse im Rahmen der bisherigen Regelung gezahlt werden, und
 - b) die hierzu erforderlichen Mittel für das Rechnungsjahr 1928 mit
- | | |
|---------|---------------------------------------|
| 5000 RM | bei dem Haushalt der Zentralkasse, |
| 73300 | " " " " für den Landesteil Oldenburg, |
| 8300 | " " " " " " " Lübeck, |
| 8500 | " " " " " " " Birkenfeld |
- zur Verfügung stellen.

Oldenburg, den 21. März 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.



Anlage 45.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf je eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und Birkenfeld, betreffend Änderungen der Stempelsteuergesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. Mai 1908, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 21. März 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Das Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 wird, wie folgt, geändert:

Im § 2 Abs. 2 in der durch Gesetz vom 12. Mai 1921 geänderten Fassung ist als Ziffer 9 nachzuführen:

„Wechselproteste und Scheckproteste.“

Der Ziffer 7 des § 8 ist nachzuführen:

„und Scheckproteste“.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. Mai 1908.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld, was folgt:

Das Stempelsteuergesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. Mai 1908 wird, wie folgt, geändert:

Im § 2 Abs. 2 in der durch Gesetz vom 12. Mai 1921 geänderten Fassung ist als Ziffer 9 nachzuführen:

„Wechselproteste und Scheckproteste“.

Der Ziffer 7 des § 8 ist nachzuführen:

„und Scheckproteste“.



Begründung.

Die Wechselproteste sind, wie sich aus § 8 Ziffer 7 der Stempelsteuergesetze ergibt, an sich stempelspflichtig, aber nur, wenn sie unter § 2 Abs. 1 der Stempelsteuergesetze fallen, wenn also der Protest von einer der dort genannten Personen erhoben wird. Die Postbeamten, die jetzt in großem Umfange auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1908 (R.G.Bl. S. 482), betreffend Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte, die Wechselproteste erheben, gehören nicht zu den im § 2 Abs. 1 der Stempelsteuergesetze genannten Personen. Es werden daher für die durch sie erhobenen Proteste keine Stempelmarken verwendet. Bei diesem Verfahren entgehen dem Lande bei dem heutigen großen Umfange des Wechselverkehrs nicht unerhebliche Einnahmen.

Daselbe gilt auch von Scheckprotesten.

In Preußen unterliegen sämtliche Proteste (Wechselproteste und Proteste anderer Art) der Stempelsteuerpflicht (Preussische Gesetzsammlung 1924 Seite 627 ff., insbesondere Seite 646, Tariffstelle 11). Es erscheint daher zweckmäßig, auch für Oldenburg die Stempelsteuerpflicht einzuführen.

Für den Landesteil Lübeck ist eine Änderung des Stempelsteuergesetzes nicht erforderlich, da dort die Stempelsteuerpflicht der Wechsel- und Scheckproteste bereits im Gesetz vorgesehen ist.



Anlage 46.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nachdem die Getreideein- und -ausfuhr im Braker Hafen wieder größeren Umfang angenommen hat, der zur Zeit noch in ständigem Steigen begriffen ist, hat sich die Firma Groß entschlossen, einen neuen Getreidesilo zu errichten. Zur Bedienung dieses Silos reichen die vorhandenen Hafengleisanlagen nicht aus. Gleichzeitig mit dem Silobau ist daher ein Umbau eines Teiles der Gleisanlagen vorzunehmen. Da die Gleisanlagen Zubehör des Hafens sind, der Hafen aber vom Staate unterhalten wird, so sind auch die für den Gleisumbau erforderlichen Mittel, die sich nach der Berechnung des Wasserbauamts Brake auf 90 000 *RM* belaufen, vom Staate zu tragen.

Das Staatsministerium beantragt, die Summe von 90 000 *RM* als Anleihe auf die Braker Hafenkasse zu nehmen. Verzinsung und Tilgung der Schuld werden durch die steigenden Einnahmen der Hafenkasse gewährleistet.

Oldenburg, den 27. März 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.



Anlage 47.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtag legt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom 24. Juni 1926, betreffend die Betriebssteuer, nebst Begründung mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 27. März 1928.

Staatsministerium.

v. F i n c h.

Dr. W i l l e r s.

Entwurf

eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom 24. Juni 1926, betreffend die Betriebssteuer.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld, was folgt:

Im § 5 des Betriebssteuergesetzes vom 24. Juni 1926 (Ges. Bl. 25. Band S. 449) wird in der dritten Zeile die Ziffer „44“ gestrichen und ersetzt durch „37 und 43“.

Begründung.

Der Landesteil Birkenfeld kannte bis 1920 keine Recognition. Erst im Gewerbesteuergesetz wurde in Gestalt der Betriebssteuer etwas ähnliches geschaffen. Im Jahre 1926 erfolgte dann der Erlass eines besonderen Gesetzes, betr. die Betriebssteuer, das die Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes über die Betriebssteuer (§§ 35—44) außer Kraft setzte. Es ist aber unterlassen worden, in dieses Gesetz vom 24. Juni 1926 Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren aufzunehmen. Hier ist also eine Lücke im Gesetz vorhanden, die baldmöglichst ausgefüllt werden muß. Dies geschieht am einfachsten, indem im § 5 in der dritten Zeile die Ziffer „44“ gestrichen und dafür „37 und 43“ gesetzt wird. Dadurch werden auch gleichzeitig die alten von der Regierung gewünschten Bestimmungen über die Veranlagung wieder eingeführt.



Anlage 48.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

In der dem 31. Landtage in seiner 3. Versammlung 1910 gemachten Vorlage 83 und der dem 32. Landtage in seiner 1. Versammlung 1911 gemachten Vorlage 60 ist seitens der Staatsregierung beantragt, der Landtag möge seine verfassungsmäßige Zustimmung dazu geben, daß den Firmen J. Müller und K. Groß in Brake an verschiedenen Teilen des staatlichen Geländes am Braker Hafen ein Erbbaurecht eingeräumt werde. Diese Zustimmung ist erteilt durch die Schreiben des Landtags vom 17. März 1911 — J.-Nr. 235 — und 23. Februar 1912 — J.-Nr. 109 —. Das Erbbaurecht ist unter dem 16. Juni 1911 für die Firmen vom 1. April 1911 ab auf die Dauer von 30 Jahren im Grundbuch eingetragen worden, und würde somit am 1. April 1941, also in 13 Jahren, ablaufen.

Die Entwicklung des Verkehrs verlangt nun von beiden Firmen neue Anlagen zur Sicherung des Getreideumschlags, und zwar beabsichtigt die Firma K. Groß einen Getreidesilo zu bauen, um dem Mangel an Lagerraum abzuwehren, während die Firma J. Müller im letzten Jahre ihre alte Elevatoren-Anlage vollständig erneuern, die Becherwerke durch Saugheber ersetzen mußte und jetzt eine Anlage zur Verladung von gemaltem Getreide in Oberweiserchiffe errichten muß.

Die Aufwendungen der Firma K. Groß belaufen sich auf etwa 400 000 RM, die der Firma J. Müller auf etwa 300 000 RM. Da das Erbbaurecht bereits in 13 Jahren abläuft, so bietet daselbe den Banken keine genügende Sicherheit für die von den Firmen aufzunehmenden Anleihen. Die beiden Firmen haben deshalb beantragt, daß ihnen das eingeräumte Erbbaurecht um weitere 17 Jahre, also bis zum 1. April 1958, verlängert würde.

Die beiden Firmen haben weiterhin die Erweiterung des Erbbaurechts auf andere Teile des staatlichen Geländes am Braker Hafen beantragt, und zwar die Firma K. Groß auf die Plätze Nr. 39, 46 und 47 zur Gesamtgröße von 3590 qm und die Firma J. Müller für den Platz Nr. 36 zur Größe von 300 qm. Die Plätze, auf die die Firma Groß das Erbbaurecht auszuweiten wünscht, sind der Firma bereits vermietet. Auf einem Platz steht ein Schuppen, auf einem anderen das Kontorhaus, während der 3. Platz lediglich als Lagerfläche dient. Eine Belegenheitskizze wird vorgelegt werden.

Das Ministerium beabsichtigt hinsichtlich sämtlicher Plätze, auf die sich das Erbbaurecht erstrecken soll, einen einheitlichen Pachtvertrag abzuschließen, und zwar für die Dauer des Erbbaurechts. Der Pachtpreis soll einheitlich für alle Plätze festgesetzt werden. Die hohen Aufwendungen der beiden Firmen für die Verbesserung ihrer Anlagen dienen zweifellos dem Verkehr im Braker Hafen. Es dürfte sich daher rechtfertigen, den Anträgen der beiden Firmen auf Verlängerung und Ausdehnung des Erbbaurechts zu entsprechen.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle seine verfassungsmäßige Zustimmung geben, daß das den Firmen K. Groß und J. Müller in Brake an verschiedenen Flächen im Braker Hafen einge-



räumte Erbbaurecht bis zum 1. April 1958 verlängert und daß diesen beiden Firmen an einer weiteren Fläche zur Gesamtgröße von 3890 qm ein Erbbaurecht bis zum 1. April 1958 eingeräumt wird.

Oldenburg, den 7. April 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.



Anlage 49.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 25. Mai 1927, mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 11. April 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 25. Mai 1927 (Ges. Bl. Bd. 45 Seite 213).

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Erhebung der Steuer vom bebauten Grundbesitz erfolgt für das Rechnungsjahr 1928 auf Grund des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927 (G. Bl. Bd. 45 S. 213), nach Maßgabe der folgenden Abänderungen:

I. Im § 10 Absatz 1 wird in Zeile 3 die Zahl „20“ durch „30“ und unter a bis e je das Wort „Friedensmiete“ durch „Steuermiete“ ersetzt und unter d hinzugefügt: „d) bei einer Belastung bis zu 30 vom Hundert des Friedenswertes 12,5 vom Hundert der Steuermiete.“

II. Eine Ermittlung der Friedensmieten (§§ 12 ff. des Gesetzes) erfolgt nicht, soweit nicht übergangene Gebäude nachveranlagt werden müssen. Als ermittelte Friedensmieten gelten die für den Veranlagungszeitraum 1927 ermittelten Friedensmieten. Neue Ermittlungsbescheide werden nicht erteilt. Die Katasterämter legen die für 1927 ermittelten Friedensmieten nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, welche eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthalten muß, zur Einsicht der beteiligten Gebäudeeigentümer eine Woche öffentlich aus. Die Bekanntmachung hat mindestens in den Oldenburgischen Anzeigen und im Gitterkasten der Gemeinde zu erfolgen. Das Rechtsmittel des Einspruchs



(§ 14 Absatz 2 des Gesetzes) ist binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Katasteramt einzulegen.

III. Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Hundertsatz der reinen Friedensmiete des § 23 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 (Steuerfuß) so festzusetzen, daß die Steuer für den Veranlagungszeitraum 1928 außer den Kosten der Veranlagung und Hebung einen Reinertrag von 2 220 000 *RM* erbringt.

IV. Im § 24 des Gesetzes wird Absatz 1 gestrichen. Absatz 2 wird Absatz 1 und als Absatz 2 folgender Absatz eingeschaltet:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, bis zur Zustellung der neuen Steuerbescheide Vorauszahlungen auf die Steuer zu fordern, die jedoch für einen in den Veranlagungszeitraum fallenden Kalendermonat ein Zwölftel der nach dem Steuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 1927 zu zahlenden Steuer nicht übersteigen dürfen.“

Begründung.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927 (G. Bl. Bd. 45 Seite 213) sieht eine zeitlich nicht begrenzte Geltungsdauer dieser Steuer vor, nur die Festsetzung des Steuerfußes für den Veranlagungszeitraum (Rechnungsjahr) soll durch das Finanzgesetz erfolgen. Das Staatsministerium hält eine Abänderung dieses Gesetzes in einigen Teilen für notwendig und legt dementsprechend den Gesetzesentwurf vor.

Nach § 12 ff. des Gesetzes erfolgt die Ermittlung der Friedensmieten für jeden Veranlagungszeitraum. Nachdem die Friedensmieten bereits zweimal (1926 und 1927) ermittelt sind, werden wesentliche Beanstandungen nicht mehr zu erheben sein. Das dürfte schon daraus hervorgehen, daß bei 56 611 Steuerpflichtigen für den Veranlagungszeitraum 1927 noch nicht einmal in 100 Fällen Berufung (§ 15 des Steuergesetzes) beim Ministerium der Finanzen eingelegt ist. Die starke Arbeitsbelastung der Katasterämter erfordert zudem dringend, daß die erhebliche Arbeit der Ermittlung der Friedensmieten für 1928, wenn eben möglich, unterbleibt. Bei dieser Regelung sollen aber die für 1927 ermittelten Friedensmieten für 1928 mit Rechtsmitteln angefochten werden können. Glaubt der Gebäudeeigentümer, daß seine Friedensmiete nicht richtig ermittelt ist, und hat er es 1927 unterlassen, sie im Rechtsmittelwege nachprüfen zu lassen, so bleibt ihm diese Möglichkeit auch für 1928. Da eine Erteilung eines neuen Ermittlungsbescheides über die Friedensmiete nicht erfolgen soll, war für die Einlegung des Einspruchs eine neue Frist zu bestimmen und dem Gebäudeeigentümer vorher die Möglichkeit zu geben, beim Katasteramt die für 1927 ermittelten Friedensmieten einzusehen.

Im § 10 Absatz 1 des Gesetzes war bisher die rechtsrechtliche Bestimmung, daß die Steuer bei einer Belastung bis zu 30 vom Hundert des Friedenswertes auf 25 v. H. der Friedensmiete zu begrenzen war, nicht aufgenommen, weil die Steuer für Staat und Gemeinden bis zu dem Gesetz vom 30. November 1927 über die Erhöhung des Steuerfußes nur 24 v. H. betrug. Nachdem jetzt aber eine Erhöhung des Steuerfußes über 25 v. H. eintreten wird, war die Aufnahme dieser Bestimmung notwendig. Der Hundertsatz war jedoch mit Rücksicht darauf, daß in Oldenburg die Steuer nur zur Hälfte vom Staat, im übrigen von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) erhoben wird, wie bereits im § 10 Absatz 1 unter a—c geschehen, auf die Hälfte gleich 12,5 v. H. zu

bemessen. Der Erfaß des Wortes „Friedensmiete“ durch „Steuermiete“ ist im Anschluß an § 23 Absatz 1—3 des Gesetzes zweckmäßig.

Im § 23 Absatz 1 des Steuergesetzes war bisher die Höhe der Steuer in Hundertsätzen der reinen Friedensmiete bestimmt. Abweichend hiervon fordert der Gesetzentwurf jetzt für das Staatsministerium die Ermächtigung, den Hundertsatz der Friedensmiete so festsetzen zu können, daß die Steuer für den Veranlagungszeitraum 1928 außer den Kosten der Veranlagung und Hebung einen Reinertrag in Höhe der in den Voranschlag eingestellten Summe von 2 220 000 *RM* erbringt. Das Staatsministerium nimmt an, daß ein solcher Reinertrag mit einem Hundertsatz von 16 v. H. erreicht wird. Es erschien jedoch notwendig, die Festsetzung des Hundertsatzes einer späteren Bestimmung zu überlassen, da der endgültige Ausfall an Steuern im Rechnungsjahr 1927 sich zurzeit noch in keiner Weise genügend übersehen läßt. Es muß aber unbedingt gesichert sein, daß die im Voranschlag vorgesehene Summe aus der Steuer aufkommt. Auch im § 30 des Steuergesetzes war das Staatsministerium bereits bisher ermächtigt, die Steuer so zu erhöhen und zu ermäßigen, daß sie den im Voranschlag vorgesehenen Reinertrag aufbringt. Im Rechnungsjahr 1927 war die Steuer zunächst auf 12 v. H. der reinen Friedensmiete bemessen. Nach der Verordnung vom 14. Dezember 1927 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. November 1927 über die Erhöhung des Steuerfußes der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und der Steuer vom bebauten Grundbesitz erhöhte sich dieser Satz auf 13,68 v. H. Die weitere Steigerung auf 16 % ergibt sich zwangsläufig daraus, daß im Jahre 1927 auf den Voranschlagsbetrag der Steuer vom bebauten Grundbesitz 300 000 *RM* aus dem Rechnungsjahre 1926 übernommen werden konnten, was für 1928 nicht möglich ist.

Die Abrundungsvorschrift des § 24 Absatz 1 des Gesetzes hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen, sie muß gestrichen werden. Der neu vorgesehene Absatz 2 des § 24 sieht die Möglichkeit der Einführung von Vorauszahlungen auf die Steuer vor. Diese Regelung ist notwendig, weil es schon im Interesse der Steuerpflichtigen nicht angängig sein darf, die Zahlungstermine soweit in das Rechnungsjahr hineinzuverschieben, wie es bisher zum Teil geschehen mußte. Die Höhe der Vorauszahlungen soll jedoch für den Kalendermonat $\frac{1}{12}$ der nach dem Steuerbescheid für 1927 zu zahlenden Steuer nicht übersteigen.

Der Landtag hat im Schreiben vom 15. November 1927 zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Erhöhung des Steuerfußes der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und der Steuer vom bebauten Grundbesitz die Staatsregierung ersucht, festzustellen, welche finanzielle Auswirkung die Durchführung des Antrages Nr. 2 der 1. Lesung des genannten Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der preußischen Erleichterungsbestimmungen haben wird. Der genannte Antrag Nr. 2 sieht einmal vor, daß die Senkung der reinen Friedensmiete auf die Steuermiete (§ 23 Absatz 1 des Steuergesetzes) fortfällt, und daß die Berechnung der Steuer bei selbstgenutzten gewerblichen Gebäuden nicht nach 50 v. H. „der Steuermiete“, sondern nach 50 v. H. „der Friedensmiete“ erfolgt. Für die Einführung der Steuermiete ist der Gedanke maßgebend gewesen, daß die hoch verzinslichen Gebäude, die sich fast ausschließlich in den Städten finden, durch die Senkung der Friedensmiete auf eine Steuermiete entlastet werden sollen. Würde darin eine Änderung im Sinne des Antrages Nr. 2 eintreten, so würde eine stärkere Belastung gerade des Wohnbesitzes in den Städten eintreten. Den gewerblichen Gebäuden verbleibt immer noch der Vorteil der Herabsetzung der Friedensmiete auf 50 v. H. Das Staatsministerium hält diesen Weg nicht für gangbar, an dem im Gesetz vom 25. Mai 1927 einmal gewählten Wege muß



festgehalten werden. Zur Begründung soll nur auf die Städte Oldenburg und Rißtringen hingewiesen werden. Für diese beiden Städte beträgt bei einem vorgeesehenen Gesamteinertrage der Steuer von 2 220 000 *RM* nach der jetzt geltenden Steuerniete das Bruttosteuerjoll 553 015 *RM* bzw. 430 886 *RM*. Würde statt dieser Steuerniete die Friedensniete gewählt, wie es der Antrag 2 will, so würde bei dem gleichen Gesamteinertrag der Steuer das Bruttosteuerjoll auf 681 273 *RM* bzw. 541 658 *RM*, also um 128 258 *RM* bzw. 110 772 *RM* steigen.

Nach dem genannten Ersuchen des Landtages soll weiter festgestellt werden, welche finanzielle Auswirkung die Übernahme der preußischen Erleichterungsbestimmungen, also des preußischen Härteparagrafen, haben wird. Ziffernmäßig läßt sich der dadurch eintretende Ausfall an Steueraufkommen nicht darlegen, er wird aber erheblich sein und muß eine merkliche Steigerung des Steuerjahres zur Folge haben. Die Übernahme wird zudem eine große Verwaltungsarbeit mit sich bringen, deren Übertragung auf die Steuerbehörden ohne zwingende Gründe nicht verantwortet werden kann. Schon nach dem geltenden Steuergesetz werden ganz wesentliche Steuererleichterungen gewährt. Der Ausfall auf Grund solcher Anträge wird für 1927 mindestens 20 v. H. des Steuerjolls betragen. Bis Anfang März 1928 sind (bei 56 611 Steuerpflichtigen) bereits 12 652 Anträge eingegangen. Diese Zahl wird sich noch erheblich erhöhen, da erst reichlich die Hälfte der Steuer eingegangen ist, und erfahrungsgemäß gerade zum Schluß des Rechnungsjahres die meisten Anträge auf Ermäßigung und Erlass von Steuern gestellt werden. Die Durchführung der preußischen Bestimmungen hat den Verwaltungsbehörden große Schwierigkeiten gemacht. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß der preußische Staatsrat dringend um die Aufhebung dieser Bestimmung ersucht hat, die er technisch für unmöglich und für verhängnisvoll bezeichnet. Die preußische Regelung geht, abweichend von den reichsgesetzlichen Bestimmungen, davon aus, daß bei den Anträgen auf Erlass und Ermäßigung auch die Verhältnisse des Mieters berücksichtigt werden sollen. Dabei handelt es sich um eine Objektsteuer, die nach den Verhältnissen des Gebäudeeigentümers beurteilt werden muß. Für Oldenburg mit seinem wesentlich niedrigeren Steuerjahr ist die Übernahme der preußischen Erleichterungsbestimmungen abzulehnen. Sie ist auch unnötig, weil nach dem oldenburgischen Steuergesetz bereits genügend Steuererleichterungen gewährt werden können. Das Staatsministerium legt Wert darauf, daß alle Anträge wohlwollend behandelt werden, und daß dabei vor allem die Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, soweit sie eine öffentliche Unterstützung oder Zusatzrente erhalten, die Erwerbslosen und andere bedürftige Personen, besonders berücksichtigt werden. Wird dementsprechend weiter verfahren und die Wirtschaftslage genügend berücksichtigt, so genügt der oldenburgische Härteparagraf, einer Übernahme der preußischen Erleichterungsbestimmungen bedarf es nicht.



Anlage 50.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922, mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle diesem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 17. April 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922.

Der § 29 Absatz 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 erhält folgende Fassung:

Den Jugendämtern liegt die Aufsicht über die von ihnen untergebrachten Fürsorgezöglinge ob, soweit nicht im einzelnen Falle von der Fürsorgeerziehungsbehörde Abweichendes bestimmt wird.

Das Ministerium bestimmt den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Begründung.

Nach § 29 Absf. 1 des Ausführungsgesetzes zum Jugendwohlfahrtsgesetz liegt den Jugendämtern nur die Aufsicht über die in ihrem Bezirk in Familien untergebrachten Fürsorgezöglinge ob. Bringt also ein Jugendamt einen Fürsorgezögling in dem Bezirk eines anderen Jugendamtes unter, so geht die Aufsicht auf das letztere Jugendamt über. Eine solche Regelung erscheint nicht richtig. Das zunächst zuständige Jugendamt kennt den Zögling und dessen Familie, von ihm können daher die während der Fürsorgeerziehung gebotenen Maßnahmen am besten beurteilt werden. Auch kann das zu-



nächst zuständige Jugendamt leichter die Verbindung zwischen Elternhaus, Zögling und Annehmer herbeiführen, als das Jugendamt des vielleicht öfter wechselnden Unterbringungs-ortes.

Was die Aufsicht über die in Anstalten untergebrachten Zöglinge anlangt, so hat jetzt schon nach Satz 2 des § 29 die Fürsorgeerziehungsbehörde das aufsichtsführende Jugendamt zu bestimmen. Die Aufsicht aller in Anstalten untergebrachten Zöglinge durch das unterbringende Jugendamt soll in Zukunft, wenn, wie in Aussicht genommen ist, das Erziehungsamt in Bechtla aufgehoben wird, die Regel werden.

Das unterbringende Jugendamt wird also in Zukunft sämtliche von ihm untergebrachten Zöglinge zu beaufsichtigen haben. Nur in Einzelfällen, z. B. wenn die Jugendämter eine solche Maßnahme für erwünscht halten, oder wenn sonst triftige Gründe vorliegen, muß die Fürsorgeerziehungsbehörde ermächtigt sein, auch einem anderen Jugendamt die Aufsicht zu übertragen.

